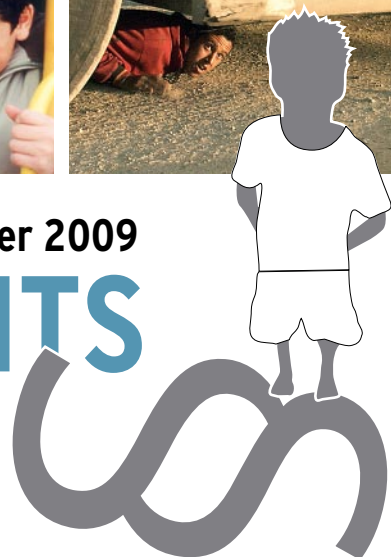


4. VORARLBERGER



14. - 24. November 2009

KINDERRECHTS FILMTAGE



Anlässlich des Internationalen Kinderrechtetags am 20. November 2009

PROGRAMM 14. - 24. Nov. 2009

	Filmforum Bregenz	Spielboden Dornbirn	Altes Kino Rankweil	Kinothek Lustenau
Sa, 14.11.	Kinderkino: Mein Freund Joe 15.00 Uhr S. 9 Little Alien 22.00 Uhr S. 11			
So, 15.11.	Filmfrühstück: Mein Freund Joe 11.00 Uhr S. 9 Little Alien 11.00 Uhr S. 11			
Di, 17.11.	Schülervorstellung: Mein Freund Joe 10.30 Uhr S. 9 (Details siehe S. 6)			
Mi, 18.11.	Schülervorstellung: Little Alien 11.00 Uhr S. 11 (Details siehe S. 6)	Alan und Naomi 20.30 Uhr S. 13		Karo und der liebe Gott 15.00 Uhr S. 15
Do, 19.11.	Kindheit und Gewalt 20.00 Uhr S. 19	Ei Bola 20.30 Uhr S. 17		
Sa, 21.11.		Alan und Naomi 20.30 Uhr S. 13		
Di, 24.11.			Drachenläufer 20.00 Uhr S. 21	

Darüber hinaus werden an Schulen weitere Filme gezeigt, die bei Welt der Kinder entliehen werden können.
Details siehe Seite 6.

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Gerhard König und Mag. Carmen Feuchtner, Welt der Kinder, Anton Schneiderstr. 28, 6900 Bregenz, www.weltderkinder.at, weltderkinder@vol.at / Mitwirkung am Programm: Martina Lassacher (Intern.Kinderfilmfestival Wien), Hildegard Bentele (Filmforum Bregenz), Christof Abbrederis (Altes Kino Rankweil) / Grafik: Richard Steiner, www.werkstatt-west.at

Einleitung

Die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) aus dem Jahr 1989 ist der zentrale internationale Menschenrechtsvertrag, der spezifische Grundversorgungs-, Schutz- und Partizipationsrechte für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) festlegt.

Grundsätzlich werden die Internationalen Kinderrechte unterteilt in die 4 Grundrechte: Recht auf Leben. Recht auf Entwicklung. Recht auf Schutz. Recht auf Teilhabe. Diese 4 Grundrechte werden in den 54 Artikeln der Kinderrechtskonvention realisiert, als umsetzbares Rechtsgut formuliert und differenziert ausgestaltet. Die Vorarlberger Kinderrechts-Filmtage orientieren sich in ihrer Programmgestaltung an dieser Internationalen Kinderrechtskonvention und wollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene über die Grundlagen bestehenden Rechtsgutes und über die Bedingungen der Anwendung der Kinderrechtskonvention in unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Räumen informieren. Künstlerisch hochwertige Filme stellen für dieses Unterfangen und für alle Altersstufen das optimale Vermittlungsinstrument dar.

In ihrer Gesamtheit präsentieren die ausgewählten Filme drei unterschiedliche Sicht- und Realitätsebenen: einerseits das deutliche Gelingen (1), andererseits das deutliche Scheitern (2)

der Kinderrechte, fußend auf unterschiedlichen nationalen und globalen Realitäten (historischen und gegenwärtigen), und (3) die Vielzahl an Übergangs- und Zwischenbereichen. Darin spiegeln sich die Komplexität des Lebens und die Vielfalt gesellschaftlicher Realitäten, die eine differenzierte Auseinandersetzung verlangen - eine Auseinandersetzung und Gegenüberstellung im Spannungsbogen eines überschaubaren Rechtsgutes einerseits und einer kaum fassbaren Vielfalt an Lebensprozessen und Lebensentwürfen andererseits.

Dank der Kooperation, die einige Filmklubs, die großen Sozialeinrichtungen und den Kinder- und Jugendanwalt des Landes verbindet und dank der Förderung durch die Landesregierung können die Kinderrechts-Filmtage vielerorts in Vorarlberg angeboten werden, sowohl in Kinos als auch an Schulen (Auswahl an DVDs verfügbar). Hierfür und für die Mitwirkung aller Beteiligten bedanken wir uns herzlich.

Dr. Gerhard König
Mag. Carmen Feuchtnner

(Welt der Kinder)

Welt der Kinder - Plattform für eine Kindgerechte Gesellschaft: www.weltderkinder.at

Kinder und Jugendanwalt Vorarlberg: www.vorarlberg.at/kija

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: www.kinderrechte.gv.at

Kinder in die Mitte (Frauen&Familie): www.vorarlberg.at

Aktuelle Politische Entwicklung zu den Kinderrechten in Österreich

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (1989) wurde von Österreich im Jahr 1992 ratifiziert, allerdings nicht im Verfassungsrang und nur mit einem so genannten Erfüllungsvorbehalt versehen, der eine unmittelbare Anwendbarkeit der Konvention vor Gerichten und Behörden verhindert.

Die aktuelle politische Diskussion in Österreich lässt nun hoffen, dass die Kinderrechtskonvention - 20 Jahre nach ihrer Verabschiedung durch die Vereinten Nationen und 17 Jahre nach ihrer Ratifizierung und im Gefolge wiederholter Absichtserklärungen wechselnder Regierungskonstellationen - nun in einem parlamentarischen Beschluss in den Verfassungsrang erhoben wird. Dies ist von großer Bedeutung und sehr begrüßenswert.

Grundrechte, die explizit für alle Menschen in der Verfassung garantiert werden, sind nicht „automatisch“ auch für Kinder/Jugendliche, die in unterschiedlichsten Abhängigkeitsverhältnissen leben, wirksam. Laut KRK gelten Kinder/Jugendliche aber grundsätzlich als gleichwertige Menschen mit demselben Anspruch auf Beachtung ihrer Menschenwürde wie Erwachsene und sind als eigenständige Träger von Rechten anzuerkennen. Die sich aus dieser Situation in der Praxis oftmals ergebende Widersprüchlichkeit zwischen verfassungsmäßig garantierten Rechten für alle Menschen und für Kinder/Jugendliche soll durch eigenständige Kinderrechte in der Verfassung gelöst werden.

Die Kinderrechtskonvention in der Verfassung zu verankern ermöglicht es, kinderrechtswidrige Rechtsakte in letzter Instanz beim Verfassungsgerichtshof als Hüter der Verfassung anzufech-

ten. Außerdem bietet sich so die Grundlage einer grundsätzlichen „Kinderverträglichkeitsprüfung“, die vorab verhindern soll, dass kinderrechtswidrige Gesetze und Verordnungen erlassen werden. Schließlich käme den Prinzipien der KRK als allgemeine Leitlinie und Auslegungsmaxime für den gesamten Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung eine nunmehr zentrale Bedeutung zu. (bis hierher in Rekurs auf die Erklärungen der „National Coalition Kinderrechte Österreich“)

Eltern, LehrerInnen, ÄrztInnen, KindergärtnerInnen, PsychologInnen und PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, Medienfachleute, Wirtschaftstreibende, JuristInnen und viele mehr - für alle Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten wird es zur Grundvoraussetzung ihrer Tätigkeit, Kinderrechte zu kennen und sich den Katalog der 54 Kinderrechte in wiederholter Lektüre (lediglich 14 Din A4 Seiten) anzueignen - dies ist im Übrigen eine sehr hoffnungsreiche und inspirierende Tätigkeit. So wird ein gemeinsames Verständnis um Kinder und Kindheit erweitert und eine disziplinenüberschreitende gemeinsame Sprache ermöglicht.

Im Sinne der KRK ist es darüber hinaus zentrale Aufgabe, Kinder selbst über ihre Rechte zu informieren und sie mit der KRK vertraut zu machen. Die Kinderrechts-Filmtage positionieren sich an dieser Nahtstelle der Kommunikation zwischen den Generationen und Disziplinen.





Die Schülervorstellungen

Die ausgewählten Filme berücksichtigen die unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Gestaltungswelten der Kinder und Jugendlichen (und Erwachsenen) und werden entsprechend dem jeweiligen Lebensalter angeboten: Schülervorstellungen (Vormittage) für Kinder der Volksschulen, für Jugendliche der Hauptschulen, der AHS Unterstufen und Oberstufen wie auch Abendvorstellungen für Jugendliche (ab 16 Jahren) und für Erwachsene. Die Kooperation der großen Sozialorganisationen, des Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltes und der Schulen Vorarlbergs ermöglicht es, insbesondere die Kinder und Jugendlichen selbst zu erreichen und über ihre angestammten Rechte zu informieren und im Diskurs mit ihnen genauere Kenntnis der Kinderrechte zu erarbeiten - in Form betreuter Schülervorstellungen.

Die Anfragen der Schulen für Schülervorstellungen werden für die folgenden Gemeinden / Spielstätten von den Koordinatoren der Filmklubs entgegengenommen.

Im Lauf der vergangenen Jahre konnten wir einen ersten Baustein unserer DVD-thek erwerben, inkl. der Rechte zur öffentlichen Aufführung: Unter den Filmen befinden sich „Karo und der liebe Gott“, „Bab-Aziz“ (Nacer Khemir), „Schickt mehr Süßes“ (Holbek Trier) und „America Latina“ (Bohun, Fenn, Böhm et.al) sowie zahlreiche Kurzfilme, die sich globalen Themen widmen. Eine Beschreibung dieser Filme finden Sie in den Programmen der vergangenen Jahre sowie als pdf unter www.weltderkinder.at

BREGENZ	Kontaktperson	Tel	E-Mail
Filmforum (Metrokino)	Hildegard Bentele	05574-48472 05574-4101714	hildegard.bentele@bregenz.at
DORNBIRN			
Spielboden	Andreas Haim	05574-66622	haim@spielboden.at
RANKWEIL			
Altes Kino	Christof Abrederis	0664-1427135	christof.a@vol.at
LUSTENAU			
Welt der Kinder (Kinothek)	Evi Hagen	0650-4718811	weltderkinder@vol.at
Allfällige Fragen / Koordinationsstelle Kinderrechts Filmtage			
Welt der Kinder	Gerhard König	0664-3903373	weltderkinder@vol.at

UN-KONVENTION über die Rechte des Kindes

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ...

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz

und Beistand gewährleistet werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind



wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern

... haben Folgendes vereinbart:

[Hier schließen die 54 Artikel der Kinderrechtskonvention an.](#)





Deutschland, Irland, GB 1997
101 Min | Deutsche Fassung

Regie: Chris Bould
Buch: David Howard
Kamera: Michael Faust
Schnitt: Rodney Holland
Musik: Ronan Hardiman
Darsteller: Schuyler Fisk,
John Cleere, Stephen McHattie,
Joel Grey, Stanley Towensend,
Pauline McLynn

Altersempfehlung:
ab 8 Jahren

Mein Freund Joe

Es gibt Sachen, die traut sich nur einer...

“Mein Freund Joe” erzählt die Geschichte des 12jährigen Chris, der erfolglos versucht, in der Bande der Schulfreunde einen Platz zu finden, und von Joe, mit dessen Hilfe es Chris dann doch schafft, zur Bande zu gehören. Chris und Joe werden die besten Freunde.

Der Zuschauer (nicht aber Chris) entdeckt bald Joe's grösstes Geheimnis. Joe ist eigentlich Joanne, ein Mädchen, das sich wie ein Junge kleidet. Sie lebt in einem Wanderzirkus, der für einige Tage in der Stadt gastiert. Jeden Abend tritt sie als Mitglied einer Hochseilgruppe auf. Ihr Onkel und Trainer lässt sie viel zu hart trainieren. Sie hat nur einen einzigen Freund im Zirkus - Simon. Und nun hat sie Chris.

Chris' Eltern - die wie alle nicht bemerken, dass Joe nur einen Jungen spielt - sind von der Freundschaft der beiden begeistert. Als ihnen auffällt, dass Joe ernsthafte Probleme hat, beschließen sie, ihm ein neues Zuhause anzubieten. Doch das hat Folgen, eine Kette dramatischer Ereignisse wird ausgelöst ...

Sa, 14.11. 15.00 Uhr Filmforum Bregenz (Kinderkino)
So, 15.11. 11.00 Uhr Filmforum Bregenz (Filmfrühstück)
Frühstück: 10.00 Uhr, Filmbeginn: 11.00 Uhr

SCHÜLERVORSTELLUNG: (Details siehe Seite 6)
Di, 17.11. 10.30 Uhr Filmforum Bregenz (Metrokino)



KINDERRECHTE IN DIESEM FILM

Aus der Präambel (siehe gesamte Präambel im Einleitungstext der Broschüre):

(...) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

(...) unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben...

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher

Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind;

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 16

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird.



Österreich 2009
94Min | OmU

Regie: Nina Kusturica
Mit 28 Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Ländern

Altersempfehlung:
ab 14 Jahren

Little Alien

Sie sind Teenager, die allein und unter größter Gefahr aus den Krisenregionen der Welt nach Europa flüchten - in der Hoffnung auf eines: ein Leben zu haben. Sie leben. Weil sie geflüchtet sind.

Die Teenager Juma und Hishame versuchen unter lebensgefährlichen Umständen, versteckt im Fahrgestell eines LKW nach Europa zu flüchten, wo sie zu den Gejagten der Grenzbehörden werden. Ahmed, Nura, Achmad und Asha haben es gerade über die Grenzzäune geschafft. In Österreich angekommen, versuchen sie, ihr Leben neu zu gestalten und kämpfen für ihr Recht auf eine mehr oder weniger unbeschwerte Jugend. Jawid und Alem leben schon seit eineinhalb Jahren in Wien, in der Hoffnung auf Gewährung von Asyl.

Die traumatische Erfahrung des Verlusts, die Sehnsucht nach ihren Familien, der Blick in eine vollkommen ungewisse Zukunft, die Bedeutung von Paragraphen und Behördenodysseen, die sie zu bewältigen haben, bestimmen den Prozess des Neuanfangs. Obwohl ihr Leben maßgeblich von oft unmenschlichen Gesetzen bestimmt wird, nehmen sie es mit viel Humor und haben ihre eigenen Mechanismen entwickelt, die ihnen helfen, diese Last zu bewältigen. Sie leben ihre Jugend mit vollen Atemzügen, sind laute, freche, verliebte und heranwachsende Menschen, die gerade für ein selbst bestimmtes Leben kämpfen.

Sa, 14.11. 22.00 Uhr Filmforum Bregenz (Metrokino)
So, 15.11. 11.00 Uhr Filmforum Bregenz (Filmfrühstück)
Frühstück: 10.00 Uhr, Filmbeginn: 11.00 Uhr

SCHÜLERVORSTELLUNG: (Details siehe Seite 6)
Mi, 18.11. 11.00 Uhr Filmforum Bregenz (Metrokino)



KINDERRECHTE IN DIESEM FILM

Aus der Präambel (siehe gesamte Präambel im Einleitungstext der Broschüre):

(...) in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen, mit

dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 27

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an...

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist.



USA 1991
95 Min | Deutsche Fassung

Regie: Sterling Van Wagenen
Drehbuch: Jordan Horowitz,
nach dem Roman "Der gelbe
Vogel" von Myron Levo
Kamera: Raul Ryan
Schnitt: Cari Coughlin
Musik: Dick Hyman
Darsteller: Lukas Haas,
Vanessa Zaoui, Michael Gross,
Amy Aquino, Kevin Connolly

Großer Preis der Stadt
Bellinzona 1991, Preis der
Kinderjury Wien 1992

Altersempfehlung:
ab 12 Jahren

JUGEND KINO +
ERWACHSENEN KINO

Alan und Naomi

Naomi erlebt, wie ihr Vater gewaltsam von der Gestapo gefangen genommen wird....

"Warum gerade ich?", fragt der 14-jährige Alan. Warum muss er die verrückte Naomi besuchen, während seine Freunde draußen spielen können? "Weil du einer von den Glücklichen bist", sagt sein Vater.

Was das bedeutet, lernt Alan erst, als er Naomi näher kennen lernt. Seit das Mädchen mit ansehen musste, wie sein Vater von der Gestapo verhaftet wurde, spricht es nicht mehr. Auch nicht im sicheren Brooklyn des Jahres 1944, wohin Naomi und ihre Mutter flüchten konnten. Vorsichtig beginnt Alan, Naomi ins Leben zurückzuholen, und die beiden werden unzertrennliche Freunde. Aber ihr Trauma hat Naomi noch nicht überwunden.

Äußerst einfühlsam inszenierte Sterling Van Wagenen diese Geschichte einer ungewöhnlichen Freundschaft - die Kinderjury des Internationalen Kinderfilmfestivals Wien 1992 belohnte dafür den Film mit dem ersten Preis. In der Begründung heißt es: "Wir haben dem Film den ersten Preis gegeben, weil die Schauspieler sehr gut waren und weil er ein ernstes Thema sehr einfühlsam aufgegriffen hat, das normalerweise übergangen wird. Er hat die Schrecklichkeiten dieser Zeit sehr gut dargestellt."

Mi, 18.11. 20.30 Uhr
Sa, 21.11. 20.30 Uhr

Spielboden Dornbirn
Spielboden Dornbirn



KINDERRECHTE IN DIESEM FILM

Aus der Präambel (siehe gesamte Präambel im Einleitungstext der Broschüre):

(...) überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährleistet werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann, (...) in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.



Österreich 2006
94 Min

Buch und Regie: Danielle
Proskar | Mit: Resi Reiner,
Branko Samarovski, Petra
Morzé

Altersempfehlung:
ab 9 Jahren

KINDER KINO

Karo und der liebe Gott

„Du bist urgemein! Ich bin dir total wurscht“, schimpft Karo in ihr Walkie Talkie. Gemeint ist der Liebe Gott, denn er hat zugelassen, dass ihre Eltern sich trennen. Da kommt eine mürrische Stimme zurück. Der Liebe Gott? Erst scheint es so, aber als Karo ihn später zu Gesicht bekommt, zweifelt sie: Der seltsame Typ soll Gott sein? Mit augenzwinkerndem Humor und erfrischender Phantasie schildert „Karo und der liebe Gott“ die unermüdliche Mission eines kleinen Mädchens, das mit „göttlicher“ Unterstützung gegen die Scheidung seiner Eltern kämpft und dabei weit mehr übers Leben lernt, als mit „menschlicher“ Hilfe möglich gewesen wäre.

Mi, 18.11. 15.00 Uhr

Kinothek Lustenau



KINDERRECHTE IN DIESEM FILM

Aus der Präambel (siehe gesamte Präambel im Einleitungstext der Broschüre):

(...) überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährleistet werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann, (...) in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

Artikel 3

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 9 3.

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen

und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. (...)

Artikel 12 1.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (...)

Artikel 14 1.

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. (...)

Artikel 18

Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. (...)

Artikel 20 1.

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. (...)



Spanien 2000
88 Min | Span. Originalfassung
mit engl. Untertiteln

Regie: Achero Mañas
Darsteller Juan José Ballesta,
Pablo Galán, u. a

Vielfach ausgezeichnet

Altersempfehlung:
wg. Untertiteln ab 14/15 Jahren

El Bola

Sein Spitzname ist "El Bola - die Kugel", weil er immer eine Kugel als Talisman bei sich trägt. Freunde hat er keine. Zu groß ist das Geheimnis, das er mit sich herumträgt. Dann taucht Alfredo als neuer Schüler in seiner Klasse auf, und El Bola lernt zum ersten Mal die Bedeutung von Freundschaft kennen. In Alfredos Familie erfährt er eine liebevolle Atmosphäre des Vertrauens, die ihm hilft, seine eigene brutale Familiensituation zu erkennen und sich dagegen zu wehren.

Dieser feinfühlig Film über Gewalt gegenüber Kindern kommt ohne große Gewaltszenen aus und bezieht seine Spannungselemente aus dem Kontrast zwischen einer intakten Familie und dem Gegenteil. Er erschließt dem Zuschauer genauso vorsichtig sein Thema, wie El Bola selbst sich damit konfrontieren kann.

JUGEND KINO +
ERWACHSENEN KINO

Do, 19.11. 20.30 Uhr

Spielboden Dornbirn



KINDERRECHTE IN DIESEM FILM

Aus der Präambel (siehe gesamte Präambel im Einleitungstext der Broschüre):

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.



Österreich 2006 | Doku
120 Min | OmU

Regie: Gerhard König, Carmen Feuchtnr | Kamera und Schnitt: Daniel Pöhacker; Ton: Harald Krumböck, Peter Horneck | GesprächspartnerInnen: Dan Bar On (Beer Sheva, Israel), Gertrude Bogyi (Wien), Hans Keilson (Amsterdam/Bussum), Sheila Melzak (London), Werner Leixnering (Linz), Yassaman Montazami (Paris), Jochen Walter (Hamburg)

Altersempfehlung:
ab 16 Jahren

JUGEND KINO +
ERWACHSENEN KINO

Kindheit und Gewalt - ist verwundetes Leben heilbar?

Was braucht ein Kind? Wie reagieren Kinder, wenn Gewalt in ihr Leben einbricht, familiäre Gewalt, Krieg, Zerstörung ihrer Umwelt? Wie sprechen Kinder über ihre Erfahrungen, ihre Verletzungen? Was schützt Kinder? Wie können Menschen, wie können Therapeuten diesen Kindern begegnen?

Darüber sprechen TherapeutInnen und ÄrztInnen, die in ihrer Lebens- und Berufspraxis mit traumatisierten Kindern und Erwachsenen arbeiten, mit Kindern, die schwerste Gewalterfahrungen erleiden mussten, mit Erwachsenen, die diese Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit durchleben mussten. Über die Erzählungen von konkreten Kinderschicksalen werden Authentisches, Zerstörtes, Schützendes, Heilsames, Wirkungen im Einzelnen und im System, sowie in der Lebensspanne in den Blick genommen. Der Mensch und seine Bedingtheit entstehen im Blick des Kindes und aus der Sicht der Kindheit.

„Kindheit und Gewalt“ ist ein Film, der Sehgewohnheiten bricht, indem er ganz auf erzählende Sprache vertraut, nichts „bebildert“. Der Zuseher ist aufgefordert, eigene Bilder zu entwickeln, innere Vorstellungen zu entfalten. „Einfach zuhören, sich erkennen im Gegenüber“ nennen es die Autoren. Was dabei geschieht, ist ein seltenes Filmerlebnis: Die Menschen, allesamt Experten, Wissenschaftler, werden in ihrer Emotionalität sichtbar.

Ingrid Bertel

Do, 19.11. 20.00 Uhr Filmforum Bregenz (Metrokino)



KINDERRECHTE IN DIESEM FILM

§ Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, vor Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung.

§ Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.

§ Recht auf Förderung der physischen und psychischen Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung und Gewalt geworden ist

Österreich zählt zu den wenigen Ländern, in denen ein absolutes Verbot von Gewalt gegen Kinder in der gesamten Gesetzgebung vorherrscht. Im Jahr 1989 wurde vom Nationalrat jegliche Form der körperlichen oder seelischen Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmaßnahme abgelehnt. Die betreffende gesetzliche Bestimmung stellt dies sehr deutlich klar: § 146a des ABGG...“die Anwendung von Gewalt und die Zufügung von körperlichen oder seelischen Schmerzen sind verboten.“

Artikel 19

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form

körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Artikel 24

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist.



USA 2007
128 Min

Regie: Marc Forster
Darsteller: Khalid Abdalla,
Homayoun Ershadi, Zekiria
Ebrahimi, Ahmad Khan
Mahmoodzada, Shaun Toub

Prädikat: besonders wertvoll

Altersempfehlung:
ab 14 Jahren

Drachenläufer

Kabul in den 70er Jahren: Amir und Hassan sind beste Freunde, doch ihre unterschiedliche Herkunft hat eine merkwürdige Beziehung zwischen ihnen entstehen lassen. Denn Amir ist Paschtune und Sohn eines reichen und einflussreichen Mannes. Hassan dagegen ist Amirs Diener, er und sein Vater Ali - der Diener von Amirs Vater - sind "Hazara" und gelten daher als minderwertig.

Für Amir ist es selbstverständlich, dass Hassan ihm treu ergeben ist und ihn beschützt, wenn andere ihn bedrohen. Auf letzteres ist Amirs Vater nicht besonders stolz. Er sähe es lieber, wenn sein Sohn für sich selbst eintreten würde und das lässt er ihn auch spüren. Eines Tages dann geschieht die Katastrophe. Amir beobachtet heimlich wie Hassan von drei älteren Jungen in die Ecke gedrängt und vergewaltigt wird, traut sich jedoch nicht, einzugreifen.

Um die Schuld, die er durch sein Schweigen auf sich geladen hat, vergessen zu machen, versucht Amir, Hassan und seinen Vater aus dem Haus zu drängen, was ihm mithilfe einer Hinterlist auch tatsächlich gelingt. Kurz darauf besetzen sowjetische Truppen Kabul und Amir und sein Vater fliehen über Pakistan in die USA.

Viele Jahre später ist aus Amir ein glücklich verheirateter Schriftsteller geworden. Seine Kindheit in Kabul scheint ein längst vergessener Traum zu sein, bis eines Tages das Telefon klingelt und sich eine Stimme aus der Vergangenheit meldet. Amir weiß, dass nun seine Chance gekommen ist, sich von der eigenen Schuld zu befreien. Und so begibt er sich auf die Reise, zurück nach Pakistan und von dort aus ins Land seiner Kindheit. Was ihn dort erwartet, ist entsetzlich.

Di, 24.11. 20.00 Uhr

Altes Kino Rankweil



KINDERRECHTE IN DIESEM FILM

Aus der Präambel (siehe gesamte Präambel im Einleitungstext der Broschüre):

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern - haben folgendes vereinbart:

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen,(...)

Kooperationspartner:

Welt der Kinder 



 **spielboden**



Caritas
Katholische Kirche Vorarlberg



 **SOS-KINDERDORF**



**Vorarlberger
Kinderdorf**
Wir tragen Sorge.



Vorarlberg
Familie

Absender:
Welt der Kinder
Anton-Schneider-Str. 28
6900 Bregenz

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Wir sind nicht die Ursache für die Probleme dieser Welt.

Wir sind die Ressourcen, die Kräfte, die gebraucht werden, um die Probleme zu lösen.

Wir sind nicht Ausgaben, wir sind Investments.

Wir sind nicht nur junge Menschen. Wir sind Menschen und Bürger dieser Welt.

Bis all diejenigen, die Entscheidungen treffen, ihre Verantwortung ausreichend wahrnehmen, werden wir für unsere Rechte kämpfen.

Wir haben den Willen, das Wissen, die Sensibilität und unseren Einsatz hierfür.

Wir versprechen, dass wir als Erwachsene die Rechte der Kinder verteidigen werden, mit derselben Leidenschaft, wie wir es jetzt tun.

Wir versprechen, uns gegenseitig mit Würde und Respekt zu behandeln.

Wir versprechen, offen und sensibel für unsere Unterschiede zu sein.

Wir sind die Kinder dieser Welt, und trotz unserer unterschiedlichen Hintergründe teilen wir eine gemeinsame Realität.

Wir sind vereint in unserem Kampf, die Erde zu einem besseren Platz für alle zu machen.

Ihr nennt uns die Zukunft, wir sind jedoch auch die Gegenwart.

Auszug aus einer Botschaft an die Welt, debattiert und entschieden von den 400 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen aus aller Welt, die am Welt Kinder Forum der Vereinten Nationen 2002 teilgenommen haben.
8. - 10. Mai 2002. New York / UNO

4. VORARLBERGER
**KINDERRECHTS
FILMTAGE**

